

Beitrags- und Gebührenordnung des ASV 1966 Seesen e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Jahresbeiträge, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
3. Die festgelegten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

			Eintritt ab 01.08.
01	Jugendliche von 8 bis 18 Jahren	Euro 50,00	42,50
02	Erwachsene über 18 Jahren	Euro 125,00	106,25
03	Passive/Fördernde Mitglieder	Euro 25,00	
04	Familienbeitrag mit 1. Kind	Euro 140,00	119,00
05	Familienbeitrag, je weiterem Kind	Euro 35,00	29,75
06	Ehrenmitglieder	frei	

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsklassen (04 und 05) müssen beantragt und nachgewiesen werden.
Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einstufung.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 30.11. des Vorjahres vom Girokonto des Mitgliedes abgebucht.
Mitglieder die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten Ihre Beiträge bis spätestens zum 20.02. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins mit Angabe des Vor- und Nachnamens des Beitragszahlers.
5. Beiträge sind Bringpflicht und im Voraus zu zahlen. Mit Wirkung vom 21.02. des Kalenderjahres ist das Mitglied automatisch im Verzug.
6. Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 01.08. eines Geschäftsjahres, erfolgt eine Berechnung von 85% des Beitragssatzes für das laufende Jahr.
7. Ratenzahlungen von max. 4 Raten können schriftlich beantragt werden.
8. Über die Annahme von Ratenzahlungen, reduzierten Beiträgen aufgrund persönlicher Ereignisse usw. entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Gebühren (Stand: 06.10.2014)

1. Bei Zahlungserinnerungen und Mahnungen ab dem 21.02. eines jeden Jahres werden Gebühren von Euro 6,00 je Zahlungserinnerung/Mahnung erhoben.
2. Die Aufnahmegebühr je aktivem Mitglied beträgt Euro 50,00.
3. Mögliche Gebühren durch Beitragsrückbuchungen usw. sind von den Mitgliedern zu zahlen.
Sie werden zu 100% fällig.

§ 5 Arbeitsstunden und Entgelte

Es besteht keine Arbeitsstundenpflicht.

Der geschäftsführende Vorstand kann Termine für bezahlte Arbeitseinsätze ansetzen. Die Gewässerwarte sind für die Durchführung zuständig.

Je geleisteter Arbeitsstunde können 10,00 € vergütet werden.

Geleistete Stunden sind nicht übertragbar.

§ 6 Befreiung von Beiträgen

Aktive Mitglieder des Vereins, die ständig wiederkehrende Aufgaben übernehmen, können auf Beschluss des Vorstandes und in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit des Vereins von 50% (./ 62,50€) der Beitragszahlungen befreit werden. Die Entscheidung darüber wird vom geschäftsführenden Vorstand auf Einzelfallebene jährlich neu beschlossen.

Aktive Mitglieder, die ehrenamtliche Tätigkeiten im Vorstand übernehmen und durchführen, sind zu 75% (./ 93,75€) von den Beitragszahlungen befreit.

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.

Bankverbindung des Angelsportverein 1966 Seesen e.V.:

Volksbank eG, Seesen

BIC: GENODEF1SES IBAN: DE 78 2789 3760 1004 4639 00

Steuernummer:

12/220/02938 – Dp 240

Schlussbestimmung:

Diese Beitragsordnung wurde am29.11.2014.....

durch die Mitgliederversammlung des ASV 1966 Seesen e.V. beschlossen.

Vorherige Ordnungen und Beschlüsse werden damit ungültig.

Die Beitragsordnung ist im Vereinsheim und auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen.

Bei Neuaufnahme ist diese auszuhändigen.

Bei Aktualisierung und Änderung ist an jedes Mitglied ein Exemplar zu versenden.

Die Beitragsordnung wurde durch Mitgliederbeschluss auf der Mitgliederversammlung am 18.02.2017 in §3, §5 und §6 geändert. Die Änderungen treten ab 01.01.2018 in Kraft

Die Beitragsordnung wurde durch Mitgliederbeschluss auf der Mitgliederversammlung am 16.02.2018 in §5 geändert. Die Änderung treten ab dem 01.01.2019 in Kraft.